

Satzung

des

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V.

im dbb beamtenbund und tarifunion
- Bund der Gewerkschaften und Verbände des öffentlichen Dienstes
und des privatisierten Dienstleistungssektors -

in der Fassung vom 17. Juni 2020

§ 1 Name

(1) Der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen - Bund der Gewerkschaften und Verbände des öffentlichen Dienstes und des privatisierten Dienstleistungssektors – ist die Spitzenorganisation der Gewerkschaften und Verbände des öffentlichen Dienstes und des privatisierten Dienstleistungssektors im Freistaat Thüringen. Er ist als Landesbund Mitglied des dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Er kann im Geschäftsverkehr die Kurzbezeichnung „tbb“ führen.

(2) Der tbb steht vorbehaltlos zum freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

(3) Der tbb sieht sich den Prinzipien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und des Gender Mainstreaming als Leitmotive für Entscheidungsprozesse verpflichtet.

(4) Der tbb nimmt als gewerkschaftliche Spitzenorganisation zu dienstrechtlichen Fragen, Fragen des öffentlichen Dienst und des privatisierten Dienstleistungssektors geltenden Arbeitsrechts und Strukturfragen Stellung und beteiligt sich aktiv an der Entwicklung des öffentlichen Dienstes und der Verwaltung im Freistaat Thüringen nach rechtsstaatlichen, freiheitlich-demokratischen und sozialen Prinzipien, unter aktiver Förderung des Gewerkschaftspluralismus. Hierüberhinaus nimmt er auch zu Fragen von allgemeiner gesellschaftspolitischer Bedeutung Stellung.

(5) Der tbb vertritt seine Ziele mit allen rechtlich zulässigen Mitteln einschließlich des Arbeitskampfes.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der tbb hat seinen Sitz in Erfurt und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

(1) Zweck des tbb ist die kollektive Vertretung und Förderung der berufsbedingten rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Belange der Einzelmitglieder der Mitgliedsgewerkschaften, sowie Wahrnehmung von Gemeinschaftsaufgaben. Für Arbeitnehmer erfolgt diese Interessenwahrnehmung insbesondere durch das Aushandeln und die Vereinbarung von Tarifverträgen über den Bundesdachverband dbb.

(2) Rechtsschutz wird im Rahmen der Rechtsschutzordnung des dbb in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

(3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im tbb können unter Anerkennung der in § 1 enthaltenen Grundsätze erwerben:

- a) die im Freistaat Thüringen bestehenden Gewerkschaften und Verbände des öffentlichen Dienstes,
- b) die im Freistaat Thüringen bestehenden Gewerkschaften und Verbände des privatisierten Dienstleistungssektors,
- c) die Gewerkschaften und Verbände der im Bundesdienst Beschäftigten,
- d) sonstige Gewerkschaften und Verbände des öffentlichen Dienstes auf Bundesebene hinsichtlich ihrer Einzelmitglieder im Freistaat Thüringen oder ihrer Landesgliederungen,
- e) die Gewerkschaften und Verbände des privatisierten Dienstleistungssektors auf Bundesebene hinsichtlich ihrer Einzelmitglieder im Freistaat Thüringen oder ihrer Landesgliederungen.

Die Gewerkschaften und Verbände werden im Folgenden Mitgliedsgewerkschaften genannt.

(2) Die Aufnahme in den tbb muss schriftlich bei der Landesleitung beantragt werden.

(3) Der Landeshauptvorstand beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Dem Aufnahmeantrag einer nicht bereits auf Bundesebene im dbb organisierten Fachgewerkschaft bzw. Landesuntergliederung kann nicht stattgegeben werden, wenn eine Gewerkschaft, die überwiegend Einzelmitglieder aus demselben Bereich organisiert, widerspricht.

(4) Gegen eine Ablehnung ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist zu begründen und innerhalb eines Monats vom Tag der Zustellung an gerechnet, bei der Landesleitung einzureichen. Die Landesleitung leitet die Beschwerde unverzüglich mit einer Stellungnahme an den Landeshauptvorstand weiter, der ihr abhelfen kann. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen leitet die Landesleitung sie an den nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag zu. Dieser entscheidet endgültig.

(5) Die Mitgliedschaft im tbb schließt die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer konkurrierenden gewerkschaftlichen Spitzenorganisation aus, es sei denn der Landeshauptvorstand hat dem auf schriftlichen Antrag der Mitgliedsgewerkschaft zugestimmt. Der Landeshauptvorstand trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Er kann seine Zustimmung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen.

§ 5 Aufgaben und Rechte der Mitgliedsgewerkschaften

(1) Der tbb und seine Mitgliedsgewerkschaften wirken im Interesse der Einzelmitglieder zusammen.

(2) Die Mitgliedsgewerkschaften vertreten die kollektiven Interessen ihrer Einzelmitglieder in ihrem Organisations- und Aufgabenbereich, soweit diese nicht der Wahrnehmung durch den tbb als Dachorganisation bedürfen. Ihnen können durch den tbb auch Gemeinschaftsaufgaben übertragen werden.

Die Mitgliedsgewerkschaften haben folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Beratung und Vertretung der Einzelmitglieder,
- b) Information des tbb über wichtige Entwicklungen in ihren Fachbereichen,
- c) Information des tbb über die aktuellen Kontaktdaten der von Ihnen in eine Arbeitsgemeinschaft, Kommission oder Organ des tbb berufenen Einzelmitglieder,
- d) fortlaufende Information ihrer Einzelmitglieder über die Arbeit des tbb und Unterstützung der Organisation in allen Gemeinschaftsaufgaben,
- e) Stellungnahmen zu fachpolitischen Fragen ihres Aufgabenbereichs,
- f) konstruktive Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedsgewerkschaft, insbesondere in verwandten Fachbereichen,

- g) regelmäßige und pünktliche Zahlung der Beiträge entsprechend der geltenden Beitragsordnung,
- h) Zahlung von Umlagen gemäß § 7 Abs. 3.

(3) Die Mitgliedsgewerkschaften sind berechtigt folgende Leistungen vom tbb in Anspruch zu nehmen:

- a) Fachliche und politische Unterstützung,
- b) Rechtsberatung und Rechtsschutz für ihre Einzelmitglieder nach Maßgabe der Rahmenrechtsschutzordnung des dbb ggfls. in Zusammenarbeit mit den Dienstleistungszentren des dbb,
- c) Nutzung der Räumlichkeiten des tbb entsprechend vereinbarter Regelungen,
- d) Seminarangebote der dbb-Akademie nach Maßgabe der Richtlinien und Vorgaben der dbb-Akademie,
- e) Nutzung der Angebote des dbb bzw. seiner Untergliederungen im Bereich Versicherungen, Banken, Wirtschaft, Service,
- f) Nutzung der Angebote des dbb-Verlags einschließlich einer Kooperation bei Publikationen,
- g) Bezug der Bundeszeitschrift "dbb-Magazin" entsprechend den dafür geltenden Regelungen,
- h) Nutzung der Informationen und Publikationen von tbb und dbb.

(4) Die Mitgliedsgewerkschaften sind verpflichtet,

- a) insbesondere jede Beeinträchtigung der im Rahmen des Vereinszwecks des tbb liegenden Interessen anderer Mitgliedsgewerkschaften oder des tbb zu vermeiden,
- b) die Satzung sowie die satzungsmäßig gefassten Beschlüsse zu beachten und
- c) der Geschäftsstelle eine zustellfähige Adresse sowie eine elektronische Adresse (E-Mail-Postfach) und deren Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Verletzt eine Mitgliedsgewerkschaft ihre Pflichten in nicht so schwerwiegender Weise, dass ein Ausschluss gerechtfertigt erscheint, so kann die Landesleitung das Mitglied schriftlich verwarnen und zur Beachtung seiner Pflichten binnen einer Frist von zwei Wochen auffordern. Die Mitglieder des Landeshauptvorstandes sind hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die Landesleitung in der nächsten Sitzung des Landeshauptvorstandes einen Antrag auf Ruhen der Rechte der Mitgliedsgewerkschaft für eine bestimmte Zeit stellen. Der Zeitpunkt, ab dem die Rechte ruhen, ist der Mitgliedsgewerkschaft durch die Landesleitung mitzuteilen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im tbb endet

- a) durch Austritt aus dem tbb,
- b) durch Ausschluss aus dem tbb,
- c) durch Auflösung des tbb,
- d) durch Auflösung der Mitgliedsgewerkschaft.

(2) Der Austritt ist zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Jahres an die Landesleitung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu erklären.

(3) Der Ausschluss ist auf Antrag der Landesleitung an den Landeshauptvorstand zulässig, wenn eine Mitgliedsgewerkschaft der Satzung oder den satzungsgemäß gefassten Beschlüssen und Richtlinien trotz schriftlicher Aufforderung der Landesleitung nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Aufforderung Folge leistet oder in den sonst in dieser Satzung vorgesehenen Fällen.

(4) Beabsichtigt die Landesleitung einen Antrag gemäß § 6 Abs. 3 zu stellen, hat sie die Mitgliedsgewerkschaft über diese Absicht zu informieren. Der Mitgliedsgewerkschaft ist eine Frist von weiteren 2 Monaten zur schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Der Antrag und die Stellungnahme sind von der Landesleitung nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist bzw. unverzüglich nach Eingang der

Stellungnahme schriftlich dem Landeshauptvorstand vorzulegen, der über den Antrag mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt.

(5) Die Mitgliedsgewerkschaft hat Gelegenheit, gegen diese Entscheidung innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an gerechnet, den Gewerkschaftstag anzurufen. Diese Anrufung ist schriftlich an die Landesleitung über die Geschäftsstelle des tbb einzureichen, die diesen unverzüglich an den Gewerkschaftstag weiterleitet. Über den Einspruch entscheidet der Gewerkschaftstag mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung des Gewerkschaftstages ruhen die Rechte der Mitgliedsgewerkschaft. Der Zeitpunkt, ab dem die Rechte ruhen, ist der Mitgliedsgewerkschaft durch die Landesleitung mitzuteilen.

(6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den tbb. Die ausscheidende Mitgliedsgewerkschaft oder ihr Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch an das Vermögen des tbb oder auf Herausgabe eines Anteils an diesem Vermögen.

§ 7 Beitragszahlung, Umlagen

(1) Die Beitragspflicht der Mitgliedsgewerkschaft umfasst den Grundbeitrag an den dbb und den Landespflichtbeitrag an den tbb. Die Beiträge der Mitgliedsgewerkschaften und ihre Fälligkeit richten sich nach den Beitragsordnungen des tbb und des dbb in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Einzelheiten des Landespflichtbeitrags an den tbb legt der Landeshauptvorstand in einer Beitragsordnung fest.

(3) Der Landeshauptvorstand entscheidet über Umlagen zur Refinanzierung des Aktionsfonds des dbb (§ 8 der Arbeitskampfordnung des dbb beamtenbund und tarifunion in der jeweils geltenden Fassung), ihre Höhe, Fälligkeit und Umlageschlüssel. Die Höhe der Umlage, die von einer Mitgliedsgewerkschaft pro Haushaltsjahr erhoben werden darf, beträgt maximal 50 % des jeweiligen Jahresmitgliedsbeitrages der Mitgliedsgewerkschaft.

§ 8 Beitragsrückstand

(1) Bleibt eine Mitgliedsgewerkschaft mit der Beitragszahlung teilweise oder vollständig länger als drei Monate nach der in der Beitragsordnung festgelegten Fälligkeit der Beiträge im Rückstand, so kann sie bis zum Ausgleich des Rückstandes ihre Rechte gegenüber dem tbb nicht in Anspruch nehmen (Ruhen der Rechte), es sei denn die Landesleitung beschließt im Einzelfall für einzelne Ansprüche etwas anderes.

(2) Der Zeitpunkt, von dem ab die Rechte ruhen, ist durch die Landesleitung festzustellen und der Mitgliedsgewerkschaft schriftlich mitzuteilen. Der Landeshauptvorstand ist von der Entscheidung der Landesleitung in Kenntnis zu setzen. Sobald der Beitragsrückstand ausgeglichen ist, informiert die Landesleitung den Landeshauptvorstand entsprechend.

(3) Wird der Beitragsrückstand nicht innerhalb eines Jahres ausgeglichen, so kann die Landesleitung den Ausschluss der Mitgliedsgewerkschaft bei dem Landeshauptvorstand beantragen. Dieser entscheidet auch über das weitere Verfolgen der Forderung.

(4) Gleiches gilt für Umlagezahlungen.

§ 9 Organe Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

Organe des tbb sind:

1. der Gewerkschaftstag,
2. der Landeshauptvorstand,
3. der Landesvorstand,
4. die Landesleitung.

§ 10 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Organe

(1) Die Organe des tbb sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

(2) Ist die Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 1 nicht gegeben, so ist

1. der Gewerkschaftstag frühestens nach sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, erneut durch eingeschriebenen Brief,
2. der Landeshauptvorstand und der Landesvorstand frühestens nach vier Wochen, spätestens nach acht Wochen schriftlich,
3. die Landesleitung frühestens nach zwei Wochen, spätestens nach vier Wochen schriftlich einzuberufen.

Das jeweilige Organ ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Sitzungen der Organe werden durch den Landesvorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet, sofern kein Versammlungsleiter gewählt wird.

(4) Soweit nicht anders geregelt, entscheiden die Organe des tbb mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt, Enthaltungen gelten als abgegebene Stimme.

(5) Über die Sitzungen der Organe des tbb sind Protokolle zu führen, die zumindest die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse wiedergeben. Die Protokolle sind von dem Landesvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(6) Landeshauptvorstand, Landesvorstand und Landesleitung können Sitzungen abhalten und/oder Beschlüsse auch außerhalb von Präsenzsitzungen per elektronische Kommunikation (zum Beispiel in Videokonferenzen, Telefonkonferenzen) und/oder im Umlauf- bzw. Sternverfahren treffen. Das Nähere regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

(7) Ist aufgrund rechtlicher Vorgaben oder wegen behördlicher Anordnungen oder wegen Fällen höherer Gewalt die Durchführung eines Gewerkschaftstages als Präsenzversammlung nicht möglich, kann die Landesleitung es den Delegierten dieses Gewerkschaftstages in ihrer Gesamtheit ermöglichen,

1. an dem Gewerkschaftstag ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Teilnehmerrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an dem Gewerkschaftstag ihre Stimmen vor der Durchführung des Gewerkschaftstages schriftlich abzugeben.

(8) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder bzw. Delegierten gültig, wenn

1. alle Mitglieder bzw. Delegierte beteiligt wurden,
2. bis zu dem vom tbb gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Delegierten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und
3. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 11 Gewerkschaftstag

(1) Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ des tbb. Er setzt sich aus den Mitgliedern des Landeshauptvorstandes und den von den Mitgliedsgewerkschaften entsandten Delegierten zusammen. Die Delegierten und die Gastdelegierten, auf die wirksam Stimmen übertragen wurden, sind im Delegiertenverzeichnis eingetragen und stimmberechtigt. Keine Delegierte und kein Delegierter darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.

(2) Der Gewerkschaftstag wird von der Landesleitung regelmäßig alle fünf Jahre einberufen. Tag und Ort sind mindestens zwei Monate vor der Tagung den Mitgliedsgewerkschaften schriftlich oder durch Bekanntgabe im dbb Regionalmagazin anzuzeigen. Die Einladung zum Gewerkschaftstag, in der Zeit, Ort, Tagesordnung und die eingegangenen Anträge anzugeben sind, erfolgt durch die Landesleitung mindestens vier Wochen vor dem Gewerkschaftstag schriftlich.

(3) Auf Beschluss des Landeshauptvorstandes, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten bedarf oder auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens 2/5 der Mitgliedsgewerkschaften oder 2/5 der Delegierten oder wenn es das Interesse des tbb erfordert ist der Gewerkschaftstag innerhalb einer Frist von drei Monaten zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Anträge an den Gewerkschaftstag können von den Organen, von den Mitgliedsgewerkschaften, von den Kommissionen und Arbeitskreisen des tbb, der dbb jugend thüringen, der tbb frauenvertretung und der tbb seniorenvertretung gestellt werden und sind spätestens zwei Monate vor dem Gewerkschaftstag bei der Landesleitung schriftlich einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Gewerkschaftstag. Die Behandlung verspätet eingegangener Anträge auf Satzungsänderung können auf diese Weise nicht beschlossen werden.

(5) Die Leitung des Gewerkschaftstages obliegt dem Tagungspräsidium. Das dreiköpfige Tagungspräsidium wird aus der Mitte des Gewerkschaftstages gewählt.

(6) Der Gewerkschaftstag gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Die Landesleitung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Sitzungen des Gewerkschaftstages Gäste hinzu bitten. Der Gewerkschaftstag kann der Anwesenheit der Gäste in der Sitzung widersprechen. Das Weitere regelt der Gewerkschaftstag in seiner Geschäftsordnung.

(8) Eine gerichtliche Feststellungsklage gerichtet auf Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen und Wahlergebnissen muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses oder des Wahlergebnisses erhoben werden, andernfalls ist sie verwirkt.

§ 12 Zuständigkeit des Gewerkschaftstages

(1) Der Gewerkschaftstag ist insbesondere zuständig für:

1. die Festlegung der Grundsätze für die gewerkschaftliche Arbeit des tbb,
2. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts der Landesleitung,
3. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
4. die Erteilung der Entlastung der Landesleitung, des Landesvorstandes und des Landeshauptvorstandes
5. die Wahl der Landesleitung,
6. die Wahl von drei Kassenprüfern,
7. die Erledigung von Anträgen und Beschwerden,
8. Satzungsänderungen,
9. den Erlass einer Kassen- und Finanzordnung,
10. die Einsetzung von ständigen Kommissionen und

11. die Auflösung des tbb und die Verwendung des Vermögens.

(2) Für die Durchführung und Protokollierung der Wahl der Landesleitung (Abs. 1 Nr. 5) und der Wahl der drei Kassenprüfer (Abs. 1 Nr. 6) erlässt der Gewerkschaftstag eine Wahlordnung.

§ 13 Delegierte

(1) Die Delegierten werden von den Mitgliedsgewerkschaften zum Gewerkschaftstag entsandt.

(2) Für je 100 Einzelmitglieder, für die der volle Beitrag (dbb- Beitrag und Landespflichtbeitrag des tbb) regelmäßig in den letzten sechs Monaten bezahlt ist, steht den Mitgliedsgewerkschaften ein Delegierter zu. Zur Ermittlung der Anzahl der Delegierten wird der Durchschnitt der letzten sechs Monate vor der Anzeige nach § 11 Abs. 2 zugrunde gelegt. Für eine verbleibende Spitze steht ein weiterer Delegierter zu, wenn die Zahl 50 überschritten ist.

(3) Soweit ein ermäßigter Beitrag regelmäßig bezahlt ist, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Zahl 100 in dem Verhältnis erhöht wird, in dem sich der volle zu dem ermäßigten Beitrag verhält.

(4) Die Mitglieder des Landeshauptvorstandes werden auf die Zahl der Delegierten nicht angerechnet.

(5) Die Übertragung des Stimmrechts eines Delegierten auf einen eingeladenen Gastdelegierten ist zulässig. Ebenso ist die Übertragung des Stimmrechts innerhalb der Mitgliedsgewerkschaften möglich; jedoch darf kein Stimmberechtigter mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen. Dem Tagungspräsidium des Gewerkschaftstages ist von der Übertragung des Stimmrechts Mitteilung zu machen.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer dürfen, abgesehen von der Eigenschaft als Delegierte des Gewerkschaftstages, nicht Mitglieder der Organe des tbb sein. Sie sind dem Gewerkschaftstag verantwortlich. Während ihrer Wahlzeit prüfen sie mindestens zweimal jährlich, davon einmal unvermutet innerhalb der Geschäftszeiten der Geschäftsstelle, die Kassenführung auf ihre Richtigkeit und die Beachtung der Haushaltsansätze. Sie berichten über das Ergebnis dieser Prüfung dem Gewerkschaftstag sowie mindestens einmal jährlich dem Landeshauptvorstand. Der Bericht soll eine Aussage darüber enthalten, ob die Prüfer eine Entlastung der Landesleitung empfehlen. Die Kassenprüfer sollen gemeinsam tätig werden.

(2) Nach Ablauf der Wahlperiode muss mindestens einer der Kassenprüfer aus seinem Amt ausscheiden. Die Kassenprüfer können zweimal wiedergewählt werden.

(3) Scheiden ein oder mehrere Kassenprüfer vorzeitig aus dem Amt aus, wählt der Landeshauptvorstand für den Rest der Wahlperiode einen oder mehrere Nachfolger.

(4) § 19 Abs. 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 15 Landeshauptvorstand

(1) Der Landeshauptvorstand besteht aus der Landesleitung, dem Landesvorstand, den Vorsitzenden der Mitgliedsgewerkschaften bzw. deren Vertretern, sofern die Vorsitzenden Mitglied der Landesleitung sind. Vertretung ist zulässig. Die Landesleitung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Sitzungen des Landeshauptvorstandes Gäste hinzu bitten. Der Landeshauptvorstand kann der Anwesenheit der Gäste in der Sitzung widersprechen. Das Weitere regelt der Landeshauptvorstand in seiner Geschäftsordnung.

(2) Der Landeshauptvorstand tritt in der Regel halbjährlich einmal zusammen. Die Einladung in der Zeit, Ort, Tagesordnung und die eingegangenen Anträge anzugeben sind, erfolgt durch die Landesleitung

mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des Landeshauptvorstandes schriftlich.

(3) Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder den Zusammentritt bei der Landesleitung beantragt.

(4) Für die Entscheidungen des Landeshauptvorstandes gilt die Regelung des § 10 Abs. 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Eine Stimmgewichtung entsprechend dem Schlüssel nach § 13 Abs. 2 und 3 ist auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder zulässig.

§ 16 Zuständigkeit des Landeshauptvorstandes

(1) Der Landeshauptvorstand ist zuständig für alle Fragen, die ihm durch diese Satzung zugewiesen und von ihrer Bedeutung her nicht dem Gewerkschaftstag vorbehalten sind.

Dies gilt insbesondere für:

1. berufspolitische, rechtliche und soziale Grundsatzfragen soweit nicht deren besondere Bedeutung die Verweisung an den Gewerkschaftstag erforderlich erscheinen lassen,
2. die Abberufung von Mitgliedern der Landesleitung bei schweren Verfehlungen,
3. die Ergänzung der Landesleitung sowie des Landesvorstandes und die Nachwahl von Kassenprüfern zwischen 2 Gewerkschaftstagen,
4. die Zustimmung zum Haushaltsplan,
5. die Verwendung des Vermögens,
6. die Geschäftsordnung für den Landeshauptvorstand,
7. die Zustimmung zur Ordnung der dbb jugend thüringen,
8. die Zustimmung zur Ordnung der tbb frauenvertretung,
9. die Zustimmung zur Ordnung der tbb seniorenvertretung,
10. die Rechtsschutzordnung und die Reisekostenordnung,
12. den Auslagenersatz für Mandatsträger,
13. die Anträge und Beschwerden, soweit sie nicht dem Gewerkschaftstag vorbehalten sind,
14. die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedsgewerkschaften,
15. das Ruhen der Rechte einer Mitgliedsgewerkschaft,
16. die Bestimmung der Vertreter für den Bundesvertretertag des dbb,
17. den Beschluss zur Beitragsordnung und die Festsetzung des Landesplichtbeitrages,
18. den Beschluss zur Kostentragung für den Gewerkschaftstag,
19. die Einsetzung von Arbeitsgruppen und die Benennung ihrer Leiter,
20. die Benennung der Leiter der ständigen Kommissionen,
21. die Festsetzung und Erhebung von Umlagen von den Mitgliedsgewerkschaften und
22. die Festsetzung der Höhe und des Umfangs der Vergütung eines Landesleitungsmitgliedes.

(2) Bei Änderungen der Satzung des dbb oder verbindlichen Beschlüssen des Gewerkschaftstages des dbb, die eine Änderung dieser Satzung notwendig machen, handelt der Landeshauptvorstand nach diesen Beschlüssen, es sei denn, er beruft gemäß § 11 Abs. 3 dieser Satzung den Gewerkschaftstag ein. Beruft der Landeshauptvorstand den Gewerkschaftstag nicht ein, ist er ermächtigt, die zur Umsetzung der gem. Satz 1 zu beachtenden Beschlüsse oder Satzungsänderungen die erforderlichen Änderungen dieser Satzung vorzunehmen. Für die Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. § 15 Abs. 4 S. 2 gilt entsprechend.

§ 17 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus der Landesleitung, dem Vorsitzenden der dbb jugend thüringen, der Vorsitzenden der tbb frauenvertretung, dem Vorsitzenden der tbb seniorenvertretung oder deren benannte Vertreter sowie nicht mehr als 8 Beisitzern, die vom Landeshauptvorstand gewählt werden.

(2) Die Beisitzer werden in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Mitglieder des Landesvorstandes bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Amtsantritt des neuen Landesvorstandes im Amt. Für die durch den Landeshauptvorstand ergänzten Mitglieder des Landesvorstandes gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Wählbar als Beisitzer ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied einer Mitgliedsgewerkschaft ist. Die Mitgliedschaft im Landesvorstand ist nach der Wahl unabhängig von der Mitgliedschaft in einer Mitgliedsgewerkschaft und deren Rechten. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens wählt der Landeshauptvorstand für den Rest der Wahlperiode einen Nachfolger.

(4) Bei schweren Verfehlungen eines Beisitzers kann dieser auf Vorschlag der Mehrheit der anderen Mitglieder des Landesvorstandes durch den Landeshauptvorstand von seinen Aufgaben abberufen werden. Als schwerwiegende Verfehlung gilt auch die Beendigung der Mitgliedschaft in der bisherigen Mitgliedsgewerkschaft, ohne dass sich das Mitglied unverzüglich um die Aufnahme in einer anderen Fachgewerkschaft des tbb bemüht. § 6 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) Der Landesvorstand soll viermal im Jahr zusammentreten. Er kann zu seinen Sitzungen Gäste hinzu bitten.

(6) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder ist er durch die Landesleitung zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen.

§ 18 Zuständigkeit des Landesvorstandes

Der Landesvorstand ist zuständig für

- a) allgemeine berufspolitische Angelegenheiten, soweit sie nicht wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung dem Landeshauptvorstand oder dem Gewerkschaftstag vorbehalten sind,
- b) Öffentlichkeitsarbeit,
- c) die Wahl von Mitgliedern der Landesleitung in Einrichtungen, in denen der tbb offiziell vertreten ist, wobei der Landesleitung ein Vorschlagsrecht zusteht,
- d) die thematische Vorbereitung der Sitzungen des Landeshauptvorstandes und des Gewerkschaftstages,
- e) die Entgegennahme des Berichts der Landesleitung über von ihr veranlasste oder beabsichtigte Satzungsänderungen. Der Landesvorstand gibt zu beabsichtigten Satzungsänderungen eine Empfehlung, zu vorgenommenen (§ 20 Abs. 5) eine Stellungnahme ab, die über die Landesleitung dem Landeshauptvorstand zugeleitet wird.

§ 19 Landesleitung

(1) Die Landesleitung setzt sich aus dem Landesvorsitzenden, vier Stellvertretern und dem Schatzmeister und dem vom Landesjugendtag gewählten Landesjugendleiter zusammen.

(2) Der Landesvorsitzende, die Stellvertreter und der Schatzmeister werden in geheimer Wahl gewählt. Der Landesjugendleiter ist geborenes Mitglied der Landesleitung, sofern er nicht zum Stellvertreter gewählt wird. Die Amtszeit der Landesleitung beträgt fünf Jahren. Sie beginnt für den Landesvorsitzenden, die Stellvertreter und den Schatzmeister mit der Annahme der Wahl; für den Landesjugendleiter beginnt die jeweilige Amtszeit mit der Annahme seiner Wahl als Landesjugendleiter (Amtsantritt). Die Mitglieder der Landesleitung bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Amtsantritt der neuen Landesleitung geschäftsführend im Amt. Für den Landesjugendleiter gilt dies entsprechend.

(3) Wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied einer Mitgliedsgewerkschaft ist. Wird die Wahl per elektronischer Kommunikation oder schriftlich durchgeführt, müssen Wahlvorschläge oder Kandidaturen sowie eine Bestätigung über die Mitgliedschaft in einer Fachgewerkschaft spätestens 14

Tage vor Beginn des Wahltermins der Geschäftsstelle vorliegen, um berücksichtigt werden zu können. Kandidaten können sich mittels eines schriftlichen Profils nach Maßgabe der Festlegungen in der Wahlordnung den Delegierten bekannt machen. Das Profil wird mit den Wahlunterlagen versandt. Wird das Kandidatenprofil nicht genutzt, werden den Delegierten mit dem Stimmzettel Name, Vorname und die Fachgewerkschaft des Kandidaten mitgeteilt.

Die Wahl des Landesvorsitzenden, der nicht Vorsitzender einer Mitgliedsgewerkschaft sein soll, und des Schatzmeisters erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl annimmt. Die stellvertretenden Vorsitzenden können in einem oder mehreren Wahlgängen gewählt werden. Das Nähere regelt die Wahlordnung, die durch den Gewerkschaftstag zu beschließen ist.

(4) Die Vertretung des Landesvorsitzenden wird durch den Landeshauptvorstand für die Dauer einer Wahlperiode geregelt.

(5) Die Landesleitung ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied der Landesleitung ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und kann den tbb allein vertreten. Seine persönliche Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

(6) Die Mitgliedschaft in der Landesleitung ist nach der Wahl unabhängig von der Mitgliedschaft in einer Mitgliedsgewerkschaft und deren Rechten. Bei schweren Verfehlungen eines Mitglieds der Landesleitung kann dieses auf Vorschlag der Mehrheit der anderen Mitglieder der Landesleitung durch den Landeshauptvorstand von seinen Aufgaben abberufen werden. Als schwerwiegende Verfehlung gilt auch die Beendigung der Mitgliedschaft in der bisherigen Mitgliedsgewerkschaft, ohne dass sich das Mitglied unverzüglich um die Aufnahme in einer anderen Fachgewerkschaft des tbb bemüht. § 6 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds der Landesleitung wählt der Landeshauptvorstand für den Rest der Wahlperiode einen Nachfolger. Für die durch den Landeshauptvorstand ergänzten Mitglieder der Landesleitung gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(7) Die Landesleitung fasst ihre Beschlüsse nach § 10 Abs. 4. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Landesvorsitzende.

(8) Die Landesleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landeshauptvorstandes. Sie tritt mit der Zustimmung des Landeshauptvorstandes in Kraft.

§ 19a Aufwendungsersatz und Vergütung

(1) Den Mitgliedern der Landesleitung kann für ihre Auslagen und Aufwendungen ein Ersatz gewährt werden bei entsprechendem Nachweis.

(2) Mitgliedern der Landesleitung kann für ihre Tätigkeit in der Landesleitung des tbb eine Vergütung gezahlt werden. Über Höhe und Umfang entscheidet der Landeshauptvorstand.

§ 20 Zuständigkeit der Landesleitung

(1) Die Landesleitung erledigt

- a) die laufenden Angelegenheiten des tbb,
- b) die Aufgaben, die weder dem Landeshauptvorstand, dem Landesvorstand, noch dem Gewerkschaftstag zugewiesen sind,
- c) die ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Sie führt die Verbandspolitik des tbb im Rahmen der Satzung, der vom Gewerkschaftstag, dem Landeshauptvorstand und dem Landesvorstand gefassten Beschlüsse und ist dafür verantwortlich.

(2) Verhandlungen mit der Landesregierung oder obersten Landesbehörden und den politischen Parteien des Landtages sind grundsätzlich der Landesleitung vorbehalten. Die Landesleitung kann zu politischen Gesprächen Sachverständige hinzuziehen, insbesondere Mitglieder des Landeshauptvorstands.

(3) Ausgenommen von den Bestimmungen des Absatzes 2 sind die Verhandlungen der Mitgliedsgewerkschaften in fachlichen Belangen.

(4) Der Landesleitung obliegt die Vorbereitung der Sitzungen des Landesvorstandes und des Landeshauptvorstandes.

(5) Die Landesleitung wird ermächtigt, Schreibfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten sowie Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die im Zuge der Eintragung vom zuständigen Registergericht vorgeschrieben werden, umzusetzen. Sie hat hierbei den Sinngehalt der beanstandeten Bestimmung so weit wie möglich zu beachten. Diese bedürfen keiner Beschlussfassung durch den Gewerkschaftstag. Sie sind den Mitgliedsgewerkschaften unverzüglich mitzuteilen.

§ 21 Geschäftsstelle und Landesgeschäftsstellenleiter

(1) Der tbb unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle. Die Landesleitung ist für die Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle zuständig, sie stellt diese ein und entlässt sie, regelt die Geschäftsverteilung und überwacht deren Tätigkeit.

(2) Der Landesgeschäftsstellenleiter leitet die Geschäftsstelle des tbb hauptamtlich. Er arbeitet im Auftrag der Landesleitung und ist ihr gegenüber verantwortlich.

(3) Die Organe des tbb regeln die Teilnahme des Landesgeschäftsstellenleiters an ihren Sitzungen.

§ 22 Kommissionen und Arbeitsgruppen

(1) Der Landeshauptvorstand und der Gewerkschaftstag können zu ihrer Unterstützung ständige Kommissionen oder zeitweilige Arbeitsgruppen einsetzen. Für die Bereiche Tarif- und Dienstrecht bestehen ständige Kommissionen. Die Landesleitung benennt den Leiter der Kommissionen.

(2) Der Landeshauptvorstand setzt vorbehaltlich Abs. 1 Satz 3 bei Bedarf Arbeitsgruppen ein und benennt ihre Leiter. Die Amtszeit einer Arbeitsgruppe endet

- a) mit der Erledigung ihrer Aufgabe, die durch den Landeshauptvorstand festzustellen ist,
- b) durch Auflösung durch den Landeshauptvorstand,
- c) mit der ersten auf einen Gewerkschaftstag folgenden Sitzung des Landeshauptvorstandes, es sei denn, der Landeshauptvorstand beschließt die Fortführung der Arbeitsgruppe.

(3) Der Gewerkschaftstag setzt bei einem dauerhaften Bedarf ständige Kommissionen ein, deren Leiter durch den Landeshauptvorstand benannt werden. Die Amtszeit der ständigen Kommissionen endet mit der Erledigung ihrer Aufgabe, welche durch den Gewerkschaftstag festzustellen ist oder durch Auflösung durch den Gewerkschaftstag. Die Amtszeit der Leiter endet mit der ersten auf einen Gewerkschaftstag folgenden Sitzung des Landeshauptvorstandes

(4) Die Landesleitung kann bei dringendem Bedarf zwischen zwei Sitzungen des Landeshauptvorstandes Arbeitsgruppen einsetzen. Die Einsetzung der Arbeitsgruppe bedarf der Bestätigung des auf ihre Einsetzung folgenden Landeshauptvorstandes.

§ 23 dbb jugend thüringen

(1) Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit auf jugendgerechter Grundlage sind junge Mitglieder des tbb in der dbb jugend thüringen zusammengefasst. Die dbb jugend thüringen wählt einen Leiter (Landesjugendleiter). Unbeschadet des Satzes 2 gilt für die Organisation der dbb jugend thüringen und die Durchführung der Jugendarbeit die Ordnung der dbb jugend thüringen. Diese bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landeshauptvorstandes. Sie tritt mit der Zustimmung des Landeshauptvorstandes in Kraft.

(2) Die Lebensaltersgrenze für die Mitgliedschaft sowie das passive Wahlrecht werden in der Ordnung der dbb jugend thüringen geregelt.

§ 24 tbb frauenvertretung

Zur Vertretung der besonderen berufs-, verbands- und gesellschaftspolitischen Interessen der weiblichen Mitglieder der Mitgliedsgewerkschaften besteht eine Frauenvertretung. Für die Zusammensetzung und die Tätigkeit gibt sich die Frauenvertretung eine Ordnung. Diese bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landeshauptvorstandes. Sie tritt mit der Zustimmung des Landeshauptvorstandes in Kraft.

§ 25 tbb seniorennvertretung

Zur Förderung der Seniorenpolitik im tbb besteht eine Seniorennvertretung. Für die Zusammensetzung und die Tätigkeit gibt sich die Seniorennvertretung eine Ordnung. Diese bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landeshauptvorstandes. Sie tritt mit der Zustimmung des Landeshauptvorstandes in Kraft.

§ 26 Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung kann von dem Gewerkschaftstag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten beschlossen werden. Ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt, Enthaltungen gelten als abgegebene Stimme. § 16 Abs. 2 und § 20 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 27 Schiedsordnung

(1) Bei Streitigkeiten von Mitgliedsgewerkschaften des tbb untereinander oder zwischen Mitgliedsgewerkschaften und dem tbb soll vor Beschreitung des Rechtsweges ein Schiedsverfahren durchgeführt werden. Näheres bestimmt der Landeshauptvorstand in einer von ihm zu erlassenden Schiedsordnung

(2) Die §§ 6 und 8 bleiben hiervon unberührt.

§ 28 Auflösung des tbb

(1) Die Auflösung des tbb kann von einem nur zu diesem Zweck einberufenen Gewerkschaftstag und von diesem nur mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Sind nicht mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend, ist frühestens nach sechs Wochen und spätestens nach zehn Wochen ein neuer Gewerkschaftstag einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(2) Die Einladung mit der Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem Beginn des Gewerkschaftstages auf dem Postweg an die Delegierten abgesandt werden.

(3) Der die Auflösung beschließende Gewerkschaftstag beschließt gleichzeitig über die Verwendung des Vermögens des tbb.

§ 29 Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Satzung die männliche Form verwendet wird, gilt sie für beide Geschlechter.

§ 30 Schriftform, Einladungen, Zustelladressen

(1) Soweit diese Satzung die Übermittlung von Informationen oder Einladungen in schriftlicher Form vorsieht, kann dies auch elektronisch, insbesondere durch E-Mail an die letzte vom Empfänger zur Zustellung bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen. Für die elektronische Zustellung per E-Mail ist es nicht erforderlich, die Nachricht mit einer elektronischen Signatur zu versehen.

(2) Liegt keine E-Mailadresse vor, genügt für eine Fristwahrung die Übermittlung der Information oder Einladung an die zuletzt von der Fachgewerkschaft bekannt gegebene Kontaktadresse.

(3) Die Einladung gilt 3 Tage nach dem Versand als zugestellt.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 13. April 2015 in Weimar-Legefild beschlossen worden und durch Beschlussfassung im Zeitraum vom 17. Juni 2020 bis 22. Juni 2020 geändert worden. Die Satzung und Änderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.